

## Die Aufgaben der Staatsanwälte bei Untersuchungen im Aufsichtsverfahren und deren Bedeutung für die Mitwirkung im Zivil- und im Arbeitsrechtsstreit

Von GUSTAV FEILER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

*Im nachstehenden Beitrag behandelt der Verfasser die verschiedenartigen Funktionen der Staatsanwaltschaft. Seine Ausführungen sollen zu einer wissenschaftlichen Diskussion anregen.*

*Wegen der sachlichen Bedeutung der behandelten Fragen hat die Redaktion den Beitrag an die Spitze des Hefes gestellt, ohne ihm dadurch den Charakter eines Leitartikels zu geben.*

Die Redaktion

Das 25. Plenum des. Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt den Staatsorganen die Aufgabe, aus der neu entstandenen politischen Lage Schlußfolgerungen für die Arbeit zu ziehen und hiernach den Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel zu bestimmen. Für die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsteht dadurch eine Reihe von Problemen, von denen einige im folgenden behandelt werden sollen.

### I

Auf der Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte haben in der Diskussion zwei Richterinnen die Forderung erhoben, die Staatsanwälte sollten in allen Zivilsachen mitwirken. Man kann nicht annehmen, daß das wörtlich verstanden werden soll, denn darin käme die falsche Vorstellung zum Ausdruck, die Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen und im Arbeitsrechtsstreit sei ähnlich wie seine Tätigkeit im Strafprozeß eine Verfahrensnotwendigkeit. Davon ist in den Gesetzen nirgends die Rede. Aber selbst wenn man die erwähnten Bemerkungen nicht so auffaßt, ergibt sich doch aus ihnen, daß eine wesentlich umfangreichere Mitwirkung der Staatsanwälte in Zivilsachen gewünscht wurde als bisher.

Man kann und muß nun sicherlich die Frage der Mitwirkung der Staatsanwälte in einem gewissen Stadium der Entwicklung dieses Zweiges staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit als Problem der Quantität stellen. Man darf diese Problemstellung auch bei fortschreitender Entwicklung nicht völlig vernachlässigen. Auch die Staatsanwaltschaft hat zunächst diese Problemstellung in den Vordergrund gerückt. Aber diese Epoche der Entwicklung ist etwa seit dem III. Quartal 1955 abgeschlossen. Der Generalstaatsanwalt selbst hat sie durch seinen Aufsatz „Über die Arbeit der Staatsanwälte auf dem Gebiet des Zivil- und Arbeitsrechts“ (NJ 1955 S. 581) beendet. Er hat sie zusammenfassend kritisch gewürdigt und zugleich die neue Aufgabenstellung für die Zukunft entwickelt.

Er hat dabei deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nunmehr das Problem als ein solches der Qualität gestellt werden muß. Er hat dargelegt, daß der Staatsanwalt bei strengster Beachtung der geltenden Gesetze die Richtigkeit ihrer Anwendung vom Ergebnis her überprüfen und für richtige Gesetzesauslegung mit ganzer Autorität eintreten muß, wenn das Ergebnis dem bei uns erreichten gesellschaftlichen Zustand nicht entspricht. Dieser wichtige Hinweis gilt für die gesamte Mitwirkungstätigkeit der Staatsanwälte. Er kennzeichnet das Prinzip der Mitwirkung. Da es keine Rechtsnormen darüber gibt, in welchen Sachen er mitwirken soll, kann der Staatsanwalt die Frage der Mitwirkung nur unter Beachtung dieses Hinweises und unter Berücksichtigung des Wesens seiner Funktion und der sich daraus ergebenden Verantwortung richtig beantworten.

Es zeigt sich aber — nicht nur in den erwähnten Diskussionsbeiträgen —, daß vielfach Unklarheiten über das vom Generalstaatsanwalt aufgestellte Prinzip bestehen.

Das erste Mißverständnis scheint darin zu bestehen, daß das Wesen der Mitwirkung als politisches Prinzip verkannt wird. Als solches schließt es jede unterscheidungslose Verallgemeinerung aus.

Da jetzt bereits eine gewisse Erfahrung im Zivil- und Arbeitsrechtsstreit vorhanden ist, muß gesichtet und eine Auswahl getroffen werden, um die durch die erste Epoche der Entwicklung erwiesenen quantitativen Möglichkeiten nunmehr planmäßig zur Erreichung vor-ausbestimmter Ziele zu nutzen. Es müssen Schwerpunkte gesucht und nach ihnen bestimmt werden, wo mitgewirkt wird und wo das nicht erforderlich ist. Wenn man in dieser Situation die Forderung der Diskussionsrednerinnen verwirklichen wollte, so könnte sich das als eine Hemmung, ja sogar als ein Rückzug in eine aufgegebenen Stellung auswirken.

Mag das nun von den beiden Richterinnen erkannt worden sein oder nicht — ihre Äußerungen sind für die Staatsanwaltschaft in jedem Falle von Bedeutung, kommt doch darin ihr Wunsch nach umfangreicher, qualifizierter Aussprache mit dem Staatsanwalt zum Ausdruck. Man darf dabei aber nicht übersehen, daß eine solche Aussprache nur dann fruchtbar sein kann, wenn sie sich nicht in juristischer Begriffsklopferei erschöpft. Das liegt außerhalb der Interessen der Staatsanwälte. Ihre Tätigkeit ist auf die Unterstützung der Entwicklung der neuen sozialistischen Basis gerichtet. In dieser Richtung sind sie daran interessiert, durch ihre Mitwirkungstätigkeit den Gerichten Unterstützung bei der Fortbildung des neuen Rechts zu leisten.

Voraussetzung hierfür ist, daß sich die Staatsanwälte einen vollständigen Überblick über die rechtshängig werdenden Zivilsachen verschaffen, denn nur so können sie sachkundig und auf eine ihrer Aufgabenstellung entsprechende Weise die Verfahren auswählen, in denen sie mitwirken. Sie dürfen sich durch Wünsche und Erwartungen der Gerichte nicht in eine Position des Rückzuges drängen lassen; denn es fällt allein in den Verantwortungsbereich der Staatsanwälte, daß die von ihnen getroffene Auswahl der Mitwirkungssachen mit ihren Aufgaben vereinbar ist. Es gibt bereits eine Technik der Staatsanwälte, durch die sie sich den notwendigen Überblick verschaffen. Sie kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Wichtig ist an ihr: Sie beruht darauf, daß die Staatsanwälte alle Erfahrungen und Kenntnisse nutzen müssen, die sie in ihrer gesamten Praxis auf allen Arbeitsgebieten erworben haben. Darin kommt die Einheitlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Funktion zum Ausdruck, der jede ressortmäßige Trennung fremd ist. Der Kreisstaatsanwalt ist bei seinen Amtsgeschäften nicht das eine Mal Aufsichtsstaatsanwalt und ein anderes Mal Zivil- oder Strafstaatsanwalt. Er ist immer nur eines: nämlich Staatsanwalt, dem die politische Funktion übertragen ist, die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten. Die erwähnten Äußerungen scheinen das zu übersehen. Ihnen liegt offenbar eine Einschätzung der Mitwirkungstätigkeit der Staatsanwälte zugrunde, die von den an die verschiedenen Verfahrensarten gebundenen Arbeitsmethoden der Staatsanwälte, nicht aber von der